

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Soziales

GZ: (GB 5) 51

Datum: 02. APR. 2014

An alle Fraktionen sowie  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und alle Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

**Festlegungen und Aufträge des Jugendhilfeausschuss aus der Sitzung am 16. Januar  
2014**

Ziffer JHA/050/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 20. Februar 2014 nehmen wir nochmals wie folgt  
Stellung:

Im Jahr 2014 stehen für die Förderung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe  
Haushaltmittel i. H. v. 13.046.550 Euro zur Verfügung. Das sind im Vergleich zu 2013 rund  
200.000 Euro mehr. Gemäß dem Förderbeschluss 2014 (V2579/13) werden die Fördermittel  
für ca. 180 Angebote bereitgestellt. Die fachlich befürwortete Summe für diese Angebote be-  
läuft sich auf 12.829.330 Euro. Darüber hinaus sind 595.100 Euro gebunden für Baumaß-  
nahmen, Mietsubventionen, Widersprüche/Klagen und einem Fonds für Tarifsteigerungen.  
Insgesamt würden daher Mittel i. H. v. 13.424.430 Euro benötigt.

Gemäß dem Förderkonzept für 2014 (V2428/13) dient die Förderung in diesem Jahr in erster  
Linie der Bestandssicherung der im Jahr 2013 geförderten Einrichtungen und Dienste. Diese  
Entscheidung wurde mit Beschluss zum Förderkonzept und der Förderung 2014 getroffen, da  
im Rahmen der Umsetzung des Teilfachplanes zunächst umfangreiche Untersuchungen und  
Evaluationen abgeschlossen werden müssen. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse ist es  
möglich, die Angebotslandschaft entsprechend umzubauen und zu gestalten.

Aufgrund der Kostensteigerungen der letzten Jahre und der Bestandssicherung ist es mit den  
zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich, die bestehenden Angebote in der befürwor-  
ten Höhe zu fördern. Gemäß Förderung 2014, beschlossen vom Jugendhilfeausschuss, gab  
es im Bereich der Personalkosten Kürzungen.

Dies spiegelt sich in den Leistungseinschränkung der Angebote wider. Wenn die Kürzung  
bestehen bleibt, wird es weiterhin Leistungseinschränkungen in den einzelnen Angeboten - je  
nach Höhe der Kürzung - geben. Zu den Leistungseinschränkungen werden individuelle Ab-  
sprachen zwischen den Trägern der Angebote und den Fachberatern getroffen. Es kommt u.  
a. zu verkürzten Öffnungszeiten oder Wegfall von einzelnen Projekten in den Angeboten.

Für das Jahr 2014 ist für den o. g. Fehlbedarf keine Deckungsquelle im Jugendamt vorhan-  
den. Für die Haushaltsplanung 2015/16 hat die Verwaltung die entsprechenden Mehrbedarfe  
angezeigt.

Einen Rechtsanspruch indes kann der Jugendhilfeausschuss nicht geltend machen. Demge-  
genüber untersteht die Förderung einem kommunalpolitischen Vorbehalt. Der Träger der öf-  
fentlichen Jugendhilfe kann den freien Trägern entgegenhalten, dass nach seiner Finanzkraft  
und Haushaltsplanung Mittel nur in beschränkter Höhe zur Verfügung gestellt werden kön-

nen. Im Rahmen der unter diesem Vorbehalt zu treffenden Ermessensentscheidung über die Fördermittelverteilung hat der Jugendhilfeausschuss die Maßnahmen nach Förderfähigkeit und -höhe entsprechend seiner Prioritätensetzung zu gewichten. Dies ist mit Beschluss des Förderkonzepts 2014 geschehen, welcher der Bestandssicherung der bisherigen Angebotslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe Priorität einräumt. Soweit bestimmte Angebote, einschließlich der Personalausstattung, in höherem Umfang gefördert werden sollen, ist dies durch Einsparungen an anderer Stelle, wie der Streichung bestimmter Angebote, vorzunehmen.

Die Grundsätze der Gleichbehandlung können hierbei keine Argumentationsgrundsätze sein.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Seidel  
Beigeordneter für Soziales